

Empfehlung zum Ablauf des Schwerpunktbereichs 5 (Arbeit und Soziale Sicherung)

Mit dem Sommersemester 2016 trat eine umfassende Reform des Schwerpunktstudiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft, die die nach einer Neufassung der JAPrO mögliche Reduzierung der Prüfungsleistungen im Schwerpunkt umsetzt. Die Dreigliedrigkeit der Prüfungen (Aufsichtsarbeit, vorlesungsbegleitende Abschlussklausuren sowie Studienarbeit mit jeweils 10 % der Schwerpunktnote) entfällt und wird durch ein System ersetzt, in dem die Studierenden neben der Studienarbeit (erster Prüfungsabschnitt) in einem zweiten Prüfungsabschnitt zum einen schriftliche Prüfungen in zwei sogenannten Pflichtmodulen und zum anderen mündliche Prüfungen in einem Wahlmodul bestehen müssen.

Im Einzelnen:

Zu den beiden Vorlesungen „Arbeitsrecht I“ und „Sozialrecht I“ wird keine Prüfung mehr angeboten. Hierin liegt die erste wesentliche Reduzierung der im SPB 5 zu absolvierenden Prüfungen. Diese beiden dreistündigen Vorlesungen im Sommersemester werden im folgenden Wintersemester durch zwei wiederum dreistündige Veranstaltungen „Arbeitsrecht II“ und „Sozialrecht II“ ergänzt. Zu den beiden Vorlesungen „Arbeitsrecht II“ und „Sozialrecht II“ ist jeweils eine 120-minütige Klausur zu bestehen, bei der Kenntnisse der Grundvorlesungen „Arbeitsrecht I“ und „Sozialrecht I“ vorausgesetzt werden. Der Besuch der entsprechenden Grundvorlesungen ist daher Voraussetzung für den Abschluss der Pflichtmodule.

Daneben müssen die Studierenden in ihrem dritten Schwerpunktsemester eines der folgenden Wahlmodule wählen, deren Umfang jeweils 2 SWS beträgt:

- „Europäisches Arbeits- und Sozialrecht“
- „Arbeitsgerichtsverfahren“ sowie „Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht“
- „Arbeitsgerichtsverfahren“ sowie „Arbeitsförderungsrecht (SGB III)“
- „Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht“ sowie „Arbeitsförderungsrecht (SGB III)“

Da die Vorlesung des Wahlmoduls „Europäisches Arbeits- und Sozialrecht“ im Umfang von 2 SWS gehalten wird, brauchen die Studierenden nur diese eine Vorlesung zu besuchen und darin eine Prüfung abzulegen. Die übrigen Vorlesungen haben einen Umfang von nur 1 SWS, sodass zwei Vorlesungen zu besuchen sind und in beiden eine Prüfung abzulegen ist. Als zweite Reduzierung der Prüfungsleistung sollen die Wahlmodulprüfungen im SPB 5 einheitlich mündlich sein. Es wird getrennt für jede der einstündigen Vorlesungen geprüft.

Die Veranstaltungen bauen aufeinander auf. Daher setzen bestimmte Veranstaltungen Kenntnisse anderer Veranstaltungen voraus (zu Einzelheiten s. den Studienplan). Voraussetzung für die Teilnahme am Wahlmodul zum europäischen Arbeits- und Sozialrecht ist die vorherige Belegung der Vorlesungen beider Pflichtmodule. Voraussetzung für die Teilnahme an den weiteren Wahlmodulen ist der Abschluss des/der fachlich entsprechenden Pflichtmoduls/Pflichtmodule.

Beim empfohlenen Beginn im Sommersemester sollten zunächst die Vorlesungen Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht) und Sozialrecht I (Existenzsicherung und Familienleistungen) gehört werden.

Im darauf folgenden Wintersemester stehen die Vorlesungen Arbeitsrecht II und Sozialrecht II auf dem Programm. Die Klausuren in den beiden Pflichtmodulen werden einmal im Jahr am Ende des Wintersemesters angeboten.

Im anschließend anstehenden Sommersemester können noch Vorlesungen zum Europäischen Arbeits- und Sozialrecht, zum Sozialgerichtsverfahren, zum

Arbeitsgerichtsverfahren sowie zu Aspekten des Arbeits- und Ausbildungsförderungsrechts gehört werden. Alle diese Vorlesungen sollten erst im letzten Schwerpunktsemester belegt werden, da hierzu Vorkenntnisse aus dem Individualarbeitsrecht und dem Sozialrecht erforderlich sind.

Die Wahlmodulprüfungen können in den oben aufgeführten vier Veranstaltungen erbracht werden. Dabei müssen die geprüften Veranstaltungen insgesamt 2 SWS umfassen. Die Prüfungen erfolgen in allen Wahlmodulen mündlich. In der Regel finden die Prüfungen als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als fünf Studierenden statt. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 12-16 Minuten pro Studierendem. Bei Wahlmodulen, die aus zwei Veranstaltungen bestehen, werden die Prüfungen in beiden Veranstaltungen typischerweise getrennt vorgenommen.

Die Seminare werden, wie bereits angesprochen, sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester angeboten.

Studierende, die im Sommersemester noch nicht zum Schwerpunktstudium zugelassen sind, können in diesem Sommersemester lediglich Arbeitsrecht I belegen und das Pflichtmodul Arbeitsrecht II in dem folgenden Wintersemester (erstes Schwerpunktsemester) abschließen. Ein Belegen von Sozialrecht I als Voraussetzung zur Möglichkeit der Prüfung im Pflichtmodul Sozialrecht II ist ohne vorherige Zulassung zum Schwerpunkt in dem Sommersemester vor Beginn des Schwerpunktstudiums hingegen nicht möglich. Bei Zulassung erst im Wintersemester kann also das Pflichtmodul „Sozialrecht II“ nicht im ersten Schwerpunktsemester abgeschlossen werden. Dies führt dazu, dass im anschließenden Sommersemester (zweites Schwerpunktsemester) keines der Wahlmodule belegt werden kann. Vielmehr ist dann Sozialrecht I zu hören. Als Konsequenz kann das Pflichtmodul „Sozialrecht II“ erst im dritten Schwerpunktsemester abgeschlossen werden. Und erst im vierten Schwerpunktsemester ist der Abschluss der Wahlmodule möglich. Dass bei Beginn im Wintersemester im ersten Schwerpunktsemester nur das Pflichtmodul Arbeitsrecht II abgeschlossen werden kann, hat auch Folgen für den ersten Prüfungsabschnitt.

Daraus ergibt sich folgende Ablaufempfehlung:

Für Studierende, die zum Sommersemester beginnen:

4. Fachsemester, 1. Schwerpunktsemester im Sommersemester	5. Fachsemester, 2. Schwerpunktsemester im Wintersemester	6. Fachsemester, 3. Schwerpunktsemester im Sommersemester	7. Fachsemester, 4. Schwerpunktsemester im Wintersemester
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsrecht I • Sozialrecht I 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsrecht II • Sozialrecht II 	<p>Je nach Wahlmodul</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Arbeits- und Sozialrecht <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgerichtsverfahren <i>und</i> • Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgerichtsverfahren <i>und</i> • Arbeitsförderungsrecht (SGB III) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht <i>und</i> • Arbeitsförderungsrecht (SGB III) 	
		Ggf. Seminar im Arbeitsrecht oder Sozialrecht	Ggf. Seminar im Arbeitsrecht oder Sozialrecht

Für Studierende, die zum Wintersemester beginnen:

4. Fachsemester, Sommersemester vor Beginn des Schwerpunktbereichs	5. Fachsemester, 1. Schwerpunktsemester im Wintersemester	6. Fachsemester, 2. Schwerpunktsemester im Sommersemester	7. Fachsemester, 3. Schwerpunktsemester im Wintersemester	8. Fachsemester, 4. Schwerpunktsemester im Sommersemester
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsrecht I • Sozialrecht I kann nicht belegt werden, vgl. § 15 Abs. 3 S. 3 StPrO 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsrecht II 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialrecht I 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialrecht II 	<p>Je nach Wahlmodul</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Arbeits- und Sozialrecht <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgerichtsverfahren <i>und</i> • Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgerichtsverfahren <i>und</i> • Arbeitsförderungsrecht (SGB III) <p>oder</p>

				<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht <i>und</i> • Arbeitsförderungsgesetz (SGB III)
		Ggf. Seminar im Arbeitsrecht	Ggf. Seminar im Arbeitsrecht	Ggf. Seminar im Arbeitsrecht oder Sozialrecht